

# **Ordnung**

## **der Studentenschaft der Hochschule Mittweida University of Applied Sciences**

Vom 22. März 2024

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) erlassen als Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Bestimmungen vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), erlässt die Studentenschaft der Hochschule Mittweida (im Folgenden HSMW genannt) diese Satzung.

### **Inhaltsübersicht**

#### **1. Abschnitt Studentenschaft**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Aufgaben der Studentenschaft
- § 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 4 Gliederung
- § 5 Organe

#### **2. Abschnitt Der Studentenrat**

- § 6 Bezeichnung Studierendenrat
- § 7 Wahl und Amtszeit
- § 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrates
- § 9 Sitzungen
- § 10 Ordnungsbefugnis
- § 11 Finanzen
- § 12 Rechtsgeschäftliche Erklärungen
- § 13 Geschäftsführung
- § 14 Referate
- § 15 Vertretung ausländischer Studenten
- § 16 Mitarbeiter

#### **3. Abschnitt Fachschaftsräte**

- § 17 Wahl und Amtszeit
- § 18 Aufgaben der Fachschaftsräte
- § 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsräte
- § 20 Sitzungen
- § 21 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse

#### **4. Abschnitt Studentenbegehren und Studentenentscheid**

§ 22 Verfahren

#### **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

§ 23 Übergangsbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Anlage Aufgaben der Referate

## **1. Abschnitt Studentenschaft**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für die Mitglieder der Studentenschaft der Hochschule Mittweida.
- (2) Die Studentenschaft wirkt an der Selbstverwaltung der HSMW nach Maßgabe des Sächsischen Hochschulgesetzes und der Grundordnung der HSMW mit.

### **§ 2 Aufgaben der Studentenschaft**

Die Studentenschaft hat gem. § 25 Abs. 3 SächsHSG folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der hochschulinternen, hochschulpolitischen, sozialen und kulturellen Belange der Studentinnen und Studenten und diesbezügliche Meinungsbildung,
2. Mitwirkung an Evaluierungs- und Bewertungsverfahren gemäß § 9 Absatz 2 und 3 SächsHSG,
3. Unterstützung der wirtschaftlichen und sozialen Selbsthilfe der Studentinnen und Studenten,
4. Unterstützung der Studentinnen und Studenten im Studium,
5. Förderung des Studentensports unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschule,
6. Pflege der regionalen, überregionalen und internationalen Studentenbeziehungen und die Förderung der studentischen Mobilität,
7. Förderung der politischen Bildung, des staatsbürgerlichen Verantwortungsbewusstseins und des zivilgesellschaftlichen Engagements der Studentinnen und Studenten auf der Grundlage der Bürger- und Menschenrechte sowie der freiheitlichen demokratischen Grundordnung.

### **§ 3 Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Mit der Immatrikulation an der HSMW wird jede Studentin und jeder Student Mitglied der Studentenschaft der HSMW. Die Übergangsregelung von § 123 Abs. 7 SächsHSG gilt entsprechend.
- (2) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat in den Organen der Studentenschaft Antragsrecht.
- (3) Jedes Mitglied der Studentenschaft ist zur Beitragszahlung nach Maßgabe der Beitragsordnung der Studentenschaft der HSMW in der aktuell gültigen Fassung verpflichtet.
- (4) Jedes Mitglied der Studentenschaft hat das Recht, gemeinsam mit anderen Mitgliedern der Studentenschaft Arbeitsgruppen zu bilden. Diese müssen durch Beschluss des Studententates genehmigt werden.

### **§ 4 Gliederung**

Die Studentenschaft gliedert sich in sieben Fachschaften. Die Studenten, die im Studienmodell Campus M University immatrikuliert sind, bilden eine Fachschaft. Eine weitere Fachschaft bilden

die Studenten, die in Studiengängen oder Studienrichtungen eingeschrieben sind, die die HSMW in organisatorischer Zusammenarbeit mit Österreichischen Kooperationspartnern durchführt. Im Übrigen bilden die Studenten jeder Fakultät je eine Fachschaft. Studenten fakultätsübergreifender Studiengänge sind Mitglied der Fachschaft der Fakultät, der der Studiengang durch Rektoratsbeschluss zugeordnet wurde.

## **§ 5 Organe**

- (1) Die Organe der Studentenschaft sind der Studentenrat und die Fachschaftsräte.
- (2) Die Organe der Studentenschaft sind parteipolitisch, konfessionell und ethnisch neutral und handeln nach diesem Grundsatz.

## **2. Abschnitt Der Studentenrat**

### **§ 6 Bezeichnung Studierenderrat**

Der Studentenrat nennt sich Studierenderrat, sowie kurz StuRa. Die Begrifflichkeiten Studentenrat und Studierenderrat sind synonym zu verwenden, wobei in der Außendarstellung der Begriff Studierenderrat zu nutzen ist.

### **§ 7 Wahl und Amtszeit**

- (1) Die Mitglieder des Studentenrates werden gemäß der Wahlordnung der Studentenschaft der Hochschule Mittweida in der gültigen Fassung gewählt.
- (2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Bei einer Nachwahl in den Studentenrat endet die Amtszeit des neuen Mitglieds des Studentenrates zusammen mit den anderen Mitgliedern des Studentenrates nach Abs. 4 Nr. 1.
- (3) Die Amtszeit beginnt mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studentenrates. Diese wird in der ersten Vorlesungswoche des auf die Wahl des Studentenrates folgenden Sommersemesters einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin der vergangenen Amtsperiode.
- (4) Die Amtszeit eines Mitglieds des Studentenrates endet
  1. am Ende der Wahlperiode mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Studentenrates,
  2. mit Niederlage des Amtes aus wichtigem Grund nach Abs. 5,
  3. durch Exmatrikulation,
  4. durch Abberufung.
- (5) Ein Amt kann aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der studentische Wahlleiter.
- (6) Ein Mitglied des Studentenrates kann abberufen werden, wenn es der Studentenschaft einen schwerwiegenden Schaden verursacht hat. Die Abberufung eines Studentenratsmitgliedes erfolgt in einer gemeinsamen Sitzung aller Fachschaftsräte. Sie bedarf eines Beschlusses mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Fachschaftsratsmitglieder, die mindestens die Mehrheit aller Fachschaftsratsmitglieder umfassen muss. Ein Mitglied des Studentenrates kann auch durch Beschluss des Fachschaftsrates, der es gewählt hat, abberufen

werden. Zur Abberufung bedarf es eines Beschlusses mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Fachschaftsrates.

- (7) Der Studentenrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufgaben einen Beauftragten oder eine Beauftragte für Finanzen und Personal, sowie bis zu drei weitere Beauftragte mittels Beschluss ernennen. Die Amtszeit der Beauftragten endet mit der Amtszeit des Studentenrates, der sie ernannt hat, oder durch Abberufung durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates.
- (8) Der ausscheidende Studentenrat informiert unverzüglich nach Bekanntgabe der Ergebnisse der Wahl des nachfolgenden Studentenrates die neu gewählten Mitglieder umfassend über die laufenden Geschäfte und übergibt bis zur konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studentenrates die vollständigen Geschäftsunterlagen.
- (9) Die Entlastung des ausscheidenden Studentenrates erfolgt mit Beschluss durch den neu gewählten Studentenrat in seiner konstituierenden Sitzung. Eine Entlastung wird verwehrt, wenn Amtsgeschäfte nicht vollständig übergeben wurden oder dem Gesetz, der Satzung oder der Finanzordnung widersprechende Entscheidungen getroffen wurden.

### **§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Studentenrates**

- (1) Jedes Mitglied des Studentenrates ist verpflichtet gegenüber dem Studentenrat Rechenschaft abzulegen.
- (2) Die Mitglieder des Studentenrates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Studentenrat nimmt die Aufgaben der Studentenschaft für alle Mitglieder wahr. Er vertritt die Studentenschaft bei der Konferenz Sächsischer Studentenräte.

### **§ 9 Sitzungen**

- (1) Der Studentenrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle zwei Wochen. In der konstituierenden Sitzung werden die Termine der ordentlichen Sitzungen beschlossen. An Feiertagen oder vorlesungsfreien Tagen finden keine ordentlichen Sitzungen statt, in diesem Fall wird die Sitzung um eine Woche vorgezogen. Alle nachfolgenden ordentlichen Sitzungen verschieben sich entsprechend. Sitzungen können mit der Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder verschoben werden, diese Verschiebung ist allen Mitgliedern schnellstmöglich bekannt zu machen.
- (2) Eine Sitzung des Studentenrates wird durch eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer einberufen. Eine außerordentliche Sitzung des Studentenrates wird einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Studentenrates dies verlangt. Der Geschäftsführer lädt die Mitglieder eine Woche vor der Sitzung ein. In dringenden Fällen beträgt die Ladungsfrist für außerordentliche Sitzungen drei Tage.
- (3) Sitzungen finden hochschulöffentlich statt. Sitzungen oder bestimmte Tagesordnungspunkte einer Sitzung können nichtöffentlich stattfinden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Sitzungen des Studentenrates und dessen Beschlüsse werden protokolliert. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

- (5) Beschlüsse des Studentenrates gelten nur für die laufende Amtszeit. Beschlüsse können als Grundsatzbeschlüsse auch über die laufende Amtszeit hinaus Gültigkeit bewahren. Dafür ist eine Zweidrittel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates notwendig. Grundsatzbeschlüsse sind auf der Internetseite des Studentenrates zu veröffentlichen. Sie können von einem nachfolgenden Studentenrat mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder wieder aufgehoben werden.

## **§ 10 Ordnungsbefugnis**

Diese Grundordnung regelt die innere Ordnung der Studentenschaft. Ordnungen der Studentenschaft werden vom Studentenrat mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen. Abweichend von Satz 2 werden die Grundordnung der Studentenschaft der Hochschule Mittweida sowie deren Änderungen mit der Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen.

## **§ 11 Finanzen**

Die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans, die Rechnungslegung sowie die Überprüfung der Haushaltsführung durch den Studentenrat regelt die Finanzordnung der Studentenschaft. Die Höhe der Beiträge der Studentenschaft regelt die Beitragsordnung der Studentenschaft.

## **§ 12 Rechtsgeschäftliche Erklärungen**

Rechtsgeschäftliche Erklärungen, die nicht die laufenden Geschäfte der Studentenschaft betreffen, bedürfen eines Beschlusses des Studentenrates und der Schriftform. Sie sind von dem Geschäftsführer oder der Geschäftsführerin zu unterzeichnen.

## **§ 13 Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung setzt sich aus einem Geschäftsführer oder einer Geschäftsführerin und einem stellvertretenden Geschäftsführer oder einer stellvertretenden Geschäftsführerin zusammen. Der stellvertretende Geschäftsführer oder die stellvertretende Geschäftsführerin übernimmt die Amtsgeschäfte des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin bei Abwesenheit oder wenn er oder sie verhindert ist.
- (2) Die Geschäftsführung führt die laufenden Geschäfte des Studentenrates und koordiniert die Arbeit der Referate. Sie vertritt den Studentenrat und setzt seine Beschlüsse um. Sie hat weiterhin folgende Aufgaben:
1. Führen und Leiten der Amtsgeschäfte,
  2. Kontakt zu Rektor, Kanzler sowie weiteren Einrichtungen der Hochschule,
  3. Repräsentation des Studentenrates,
  4. Leitung der Angestellten
  5. Koordinierung, Durchführung und Protokollierung der Sitzungen des Studentenrates
  6. Umsetzung von Maßnahmen zum Erhalt der Arbeitsfähigkeit und Koordinierung der Arbeitsabläufe,
  7. Einstellung von Mitarbeitern, die für die Arbeiten benötigt werden und wofür ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen,
  8. Festlegung der internen Organisationsstruktur und Zuordnung der jeweiligen Mitarbeiter.

- (3) Der Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin ist Dienstvorgesetzte/r der Angestellten der Studentenschaft. Wurde kein Geschäftsführer gewählt, so ist der Finanzreferent oder die Finanzreferentin Dienstvorgesetzte/r.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem Studentenrat jederzeit zur Rechenschaft verpflichtet.
- (5) Die Geschäftsführung wird vom Studentenrat aus seiner Mitte gewählt. Ihre Amtszeit endet:
  1. mit der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Studentenrates,
  2. durch Abwahl durch 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Studentenrates,
  3. durch Amtsniederlegung aus wichtigem Grund,
  4. durch Ausscheiden aus dem Studentenrat.
- (6) Sofern es zur Abwehr von Schäden für die Studentenschaft notwendig ist, und eine Sitzung des Studentenrates nicht rechtzeitig einberufen werden kann, kann die Geschäftsführung vorläufig Beschlüsse fassen, die in die Zuständigkeit des Studentenrates fallen. Der Studentenrat ist unverzüglich einzuberufen und über den Beschluss zu informieren.
- (7) Zur besseren Koordinierung der Aufgaben und Verantwortlichkeiten können eine erweiterte Geschäftsführung und bis zu zwei Dezernate gebildet werden. Der Studentenrat wird schnellstmöglich über strukturelle Veränderungen durch die Geschäftsführung informiert. Die erweiterte Geschäftsführung besteht aus den Mitgliedern der Geschäftsführung und bis zu 3 weiteren Personen. Ihr gehören mehrheitlich gewählte Mitglieder an.

#### **§ 14 Referate**

- (1) Der Studentenrat bildet folgende Referate:
  1. Finanzen und Personal,
  2. Hochschulpolitik,
  3. Öffentlichkeitsarbeit,
  4. Sport & Gesundheit,
  5. Gleichstellung & Diversity,
  6. International Relations,
  7. Dezentrales Hochschulstudium.
- (2) Er wählt mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder die Referatsmitglieder. Für jedes Referat wird ein Referatsleiter mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Mitgliedschaft in mehreren Referaten ist möglich. Satz 3 gilt nicht für den Geschäftsführer oder die Geschäftsführerin. Mit dem Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Studentenrat scheidet dieses auch aus dem Referat aus. Die Referatsmitglieder und Referatsleiter können jederzeit mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder neu gewählt werden.
- (3) Die Referate haben die in der Anlage genannten Aufgaben.

#### **§ 15 Vertretung ausländischer Studenten**

- (1) Die Vertretung ausländischer Studierenden wird durch das Referat International Relations und den Cosmopolitan Club der Hochschule Mittweida übernommen.
- (2) Der Cosmopolitan Club gehört zum Studentenrat, der Studentenrat unterstützt den Cosmopolitan Club entsprechend des Haushaltsplanes personell, finanziell, räumlich und organisatorisch. Der Cosmopolitan Club ist dem Studentenrat quartalsweise rechenschaftspflichtig.

Der Studentenrat übernimmt federführend die Zusammenarbeit mit der Hochschule Mittweida und die Verwaltung der Fördermittel.

- (3) Der Studentenrat kann dem Cosmopolitan Club eine eigene Ordnung geben. Der Cosmopolitan Club muss vor Erlass der Ordnung oder bei einer Änderung der Ordnung angehört werden.
- (4) Die Leitung des Cosmopolitan Clubs hat das Recht an den Sitzungen des Studentenrates mit beratender Stimme teilzunehmen. Sie muss bei Angelegenheiten, die den Cosmopolitan Club betreffen, angehört werden.

### **§ 16 Mitarbeiter**

- (1) Der Studentenrat kann im Rahmen der Gesetze zur Erfüllung der Aufgaben der Studentenschaft Mitarbeiter beschäftigen.
- (2) Zwischen der ehrenamtlichen Tätigkeit als gewähltes Mitglied und einer Anstellung durch den Studentenrat besteht eine Unvereinbarkeit.

## **3. Abschnitt Fachschaftsräte**

### **§ 17 Wahl und Amtszeit**

- (1) Jede Fachschaft wählt einen Fachschaftsrat. Der Fachschaftsrat jeder Fachschaft hat unabhängig von der Anzahl der ihr angehörenden Studenten acht Mitglieder.
- (2) Die Wahlperiode beträgt ein Jahr. Die Wiederwahl ist möglich. Näheres zur Wahl regelt die Wahlordnung der Studentenschaft in ihrer aktuell gültigen Fassung.
- (3) Die Amtszeit eines Mitgliedes eines Fachschaftsrates beginnt mit der gemeinsamen konstituierenden Sitzung der neu gewählten Fachschaftsräte. Näheres regelt die Wahlordnung der Studentenschaft.
- (4) Die Amtszeit eines Mitgliedes eines Fachschaftsrates endet
  1. am Ende der Wahlperiode mit Beginn der konstituierenden Sitzung des neuen Fachschaftsrates,
  2. mit Niederlegung des Amtes (Satz 2),
  3. durch Austritt aus der verfassten Studentenschaft,
  4. durch Exmatrikulation.

Ein Amt kann nur aus wichtigem Grund niedergelegt werden. Über die Anerkennung eines wichtigen Grundes entscheidet der studentische Wahlausschuss.

- (5) Die Fachschaftsräte können sich eine eigene Geschäftsordnung geben.

### **§ 18 Aufgaben der Fachschaftsräte**

- (1) Die Fachschaftsräte vertreten die Studierenden ihrer jeweiligen Fachschaft.
- (2) Die Fachschaftsräte haben darauf einzuwirken, dass die fachlichen Interessen der Studenten und die Studienangelegenheiten der Ihrer Fakultät zugeordneten Studiengänge gefördert werden. Sie arbeiten dazu mit dem Studentenrat und mit den studentischen Vertretern in anderen studentischen Interessensgruppen eng zusammen.

- (3) Der Fachschaftsrat nimmt die Aufgaben der Studentenschaft für die Mitglieder seiner Fachschaft wahr.

### **§ 19 Rechte und Pflichten der Mitglieder der Fachschaftsräte**

Die Mitglieder der Fachschaftsräte sind ehrenamtlich tätig. Jedes Mitglied ist verpflichtet gegenüber dem Fachschaftsrat Rechenschaft abzulegen.

### **§ 20 Sitzungen**

- (1) Der Fachschaftsrat tagt während der Vorlesungszeit mindestens alle vier Wochen.
- (2) Eine Sitzung des Fachschaftsrates wird durch den Sitzungsleiter der vorangegangenen Sitzung einberufen. Eine außerordentliche Sitzung wird einberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder des Fachschaftsrates dies verlangt. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche.
- (3) Sitzungen können als Videokonferenz stattfinden. Per Videokonferenz teilnehmende Personen gelten als anwesend. Sitzungen finden fakultätsöffentlich statt. Eine Sitzung oder ein Tagesordnungspunkt findet nicht öffentlich statt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
- (4) Die Sitzung des Fachschaftsrates und dessen Beschlüsse werden protokolliert. Das Protokoll ist vom Protokollanten und einem weiteren Mitglied des Fachschaftsrates zu unterzeichnen. Das Protokoll ist spätestens 14 Tage nach der Sitzung durch den Fachschaftsrat für die Mitglieder der HSMW im Büro und auf der Website des Studentenrates zugänglich zu machen. Nichtöffentliche Sitzungen und Tagesordnungspunkte sind unkenntlich zu machen. Das Protokoll ist in der nächsten Sitzung des Fachschaftsrates zu genehmigen.

### **§ 21 Beschlussfähigkeit und Beschlüsse**

Der Fachschaftsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied des Fachschaftsrates zum Sitzungsleiter bestimmt, welcher danach die Beschlussfähigkeit feststellt. Danach bleibt der Fachschaftsrat solange für diese Sitzung beschlussfähig, bis der Sitzungsleiter von sich aus oder auf Antrag eines Mitgliedes des Fachschaftsrates die Beschlussunfähigkeit feststellt.

## **4. Abschnitt Studentenbegehren und Studentenentscheid**

### **§ 22 Verfahren**

- (1) Stimmt der Studentenrat einem Antrag nach § 3 Abs. 4, der sich auf Aufgaben nach § 2 bezieht, nicht zu, so kann der Antragsteller ein Studentenbegehren mit dem Ziel in Gang setzen, einen Studentenentscheid über den Antrag herbeizuführen. Im Studentenbegehren ist eine Entscheidungsfrage zu stellen (Ja-Nein-Frage).
- (2) Ein Studentenentscheid findet statt, wenn mindestens 15 von Hundert der Mitglieder der Studentenschaft das Begehren durch ihre Unterschrift unterstützen (Studentenbegehren). Für die Unterstützung müssen mindestens vier Wochen zur Verfügung stehen. Von Satz 2 darf nur mit Einverständnis oder auf Verlangen des Antragstellers abgewichen werden.
- (3) Der Studentenentscheid wird vom studentischen Wahlausschuss durchgeführt. Bei dem Studentenentscheid wird die gleiche Frage, wie im Studentenbegehren gestellt. Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

- (4) Der Studentenrat ist an die Entscheidung für ein Jahr gebunden.
- (5) Abs. 1 bis 4 gelten entsprechend für Studentenbegehren und Studentenentscheide innerhalb einer Fachschaft, wenn der Fachschaftsrat einem Antrag nach § 3 Abs. 4 nicht entsprochen hat.

## **5. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 23 Übergangsbestimmungen**

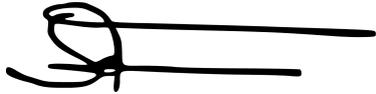
Alle gewählten Organe der Studentenschaft bleiben bis zum Ende ihrer Amtszeit im Amt.

### **§ 24 Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 22. März 2024 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Hochschule Mittweida und im Internetportal [www.hs-mittweida.de/stura](http://www.hs-mittweida.de/stura) veröffentlicht. Mit Inkrafttreten tritt die Ordnung der Studentenschaft vom 20. Oktober 2021, zuletzt geändert durch Satzung vom 06.10.2023, außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studentenrates der Studentenschaft der Hochschule Mittweida vom 21. März 2024.

Mittweida, den 21. März 2024



Samuel Frenzel  
Geschäftsführer des Studentenrates

## **Aufgaben der Referate**

### **Referat Finanzen und Personal:**

- a. Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben der Studentenschaft
- b. Verwaltung der Finanzen des Studentenrates
- c. Verantwortung für ein ordnungsgemäßes Kassenwesen
- d. Rechtfertigungspflicht für Ausgaben der Studentenschaft
- e. Entwurf, Einbringung, Erläuterung und Einhaltung der Finanz- und Beitragsordnung sowie des Wirtschaftsplanes
- f. Prüfung von Finanzanträgen
- g. Kontrolle der Finanzen von Einrichtungen, Organisationen oder Gruppierungen die vom Studentenrat Gelder erhalten
- h. Verwaltung der technischen Ausstattung des Studentenrates und des Inventars

### **Referat Hochschulpolitik:**

- a. Koordinierung der gesetzlich festgelegten Mitbestimmung der Studenten
- b. Auseinandersetzung mit hochschulpolitischen Konzepten
- c. Kontakt zum Ministerium für Wissenschaft und Kunst
- d. Kontakt zur Konferenz Sächsischer Studentenräte
- e. Kontakt zu den Fachschaftsräten der Hochschule
- f. Kontakt zu den Arbeitsgemeinschaften
- g. Betreuung und Unterstützung studentischer Mitglieder der Senatskommissionen
- h. Entwurf von Satzungen und Ordnungen der Studentenschaft

### **Referat Öffentlichkeitsarbeit:**

- a. Kontakt zur Presse, Pressestellen wichtiger Institutionen, regelmäßige Pressemitteilungen
- b. Kontakt zu weiteren Bildungseinrichtungen
- c. Kontakt zu Sponsoren
- d. Kontakt zum Studentenwerk Freiberg
- e. Kontakt zum Studentenclub
- f. Verwaltung sowie Gestaltung der Homepage und des öffentlichen Auftritts des Studentenrates
- g. Informationen über die Arbeit des Studentenrates
- h. Planung und Durchführung von Veranstaltungen des Studentenrates sowie der Hochschule

### **Referat Sport & Gesundheit:**

- a. Förderung des Hochschulsports
- b. Zusammenarbeit mit Hochschulsport der Hochschule Mittweida (Organisation und Unterstützung von Sportveranstaltungen)
- c. Zusammenarbeit und Unterstützung der Leistungssportler an der Hochschule Mittweida
- d. Hilfe bei Fragen und Anregungen zum Hochschulsport
- e. Mitwirkung im studentischen Gesundheitsmanagement der Hochschule Mittweida
- f. Förderung von Angeboten zur Gesundheit der Studierenden

### **Referat Gleichstellung & Diversity**

- a. Bereitstellung und Koordinierung der Beratung für Studenten
- b. Auseinandersetzung mit sozialpolitischen Fragen
- c. Zusammenarbeit mit dem Prorektorat Bildung, Absprachen für Inklusion und Zusammenarbeit mit der Sozialkontaktstelle der Hochschule Mittweida
- d. Förderung der Diversity auf dem Campus und in der Studentenschaft der Hochschule Mittweida

### **Referat International Relations:**

- a. Förderung des kulturellen und internationalen Lebens der Studentenschaft
- b. Planung und Durchführung von Veranstaltungen und Exkursionen für internationale Studierende an der Hochschule Mittweida
- c. Vertretung und Beratung ausländischer Studenten
- d. Kontakt zum Cosmopolitan Club der Hochschule Mittweida und zum International Office